

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2012

Nr. 2012/88

Starrkirch-Wil: Teilzonen- und Erschliessungsplan „Büntenacker“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Erschliessungsplan „Büntenacker“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im rechtsgültigen Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil ist zur Erschliessung der in der Bauzone liegenden Parzellenteile GB Nrn. 278 und 476 eine Stichstrasse mit Wendemöglichkeit vorgesehen. Aus dem Ergebnis eines Wettbewerbes geht hervor, dass die geplante Sticherschliessung für die vorgesehene Arealüberbauung nicht notwendig ist. Mit dem Teilzonen- und Erschliessungsplan „Büntenacker“ wird die Erschliessungsstrasse inklusive Baulinien aufgehoben und das nicht mehr benötigte Strassenareal der Wohnzone W2 bzw. ein geringer Teil der Landwirtschaftszone zugeordnet. Zudem wird das geplante Trottoir im südlichen Bereich der Käppelistrasse ebenfalls aufgehoben. Dieses ist aufgrund der in diesem Bereich geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 30) nicht mehr notwendig.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. Oktober 2011 bis zum 7. November 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Teilzonen- und Erschliessungsplan „Büntenacker“ am 14. November 2011 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan „Büntenacker“ der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 28. Februar 2012 1 gen. Teilzonen- und Erschliessungsplan nachzuliefern. Der Plan ist mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde belastet.

- 3.5 Der Teilzonen- und Erschliessungsplan „Büntenacker“ liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 4250015/A 45820)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111133

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)
 Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil, mit 1 gen. Plan (später) (mit Belastung im Kontokorrent)
 Bau- und Werkkommission Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil
 Schachenmann Heinrich, Büro für Raumplanung, Dorfstrasse 14, 4581 Küttigkofen
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Starrkirch-Wil: Genehmigung Teilzonen- und Erschliessungsplan „Büntenacker“)